

# Bürgergeld: Erhöhungen gleichen Kaufkraftverluste in früheren Jahren nicht aus

Kurzexpertise im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbands

VON

**Dr. Irene Becker**

Empirische Verteilungsforschung, Riedstadt

## Inhalt

1. Problemstellung .....	2
2. Fortschreibungsformel vor und nach Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes .....	3
3. Kaufkraftentwicklung bei Grundsicherungs-/Bürgergeldbezug .....	6
3.1. Methodischer Ansatz.....	6
3.2. Ergebnisse.....	7
4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....	11
4.1. Zusammenfassung der Fakten .....	11
4.2. Fazit und Reformvorschläge .....	12
Literatur .....	14

## 1. Problemstellung

Mit Regelbedarfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch bzw. Zwölftes Buch (SGB II bzw. XII) soll das soziokulturelle Existenzminimum – soweit pauschalierbar – gewährleistet werden. Die Beträge werden auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) und gesetzlicher Vorgaben im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) berechnet. Die EVS wird allerdings nur alle fünf Jahre durchgeführt – zuletzt 2023 –, und Daten sind erst mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. 12 bis 18 Monaten verfügbar.<sup>1</sup> Deshalb wurde für die Jahre zwischen den Erhebungen bzw. zwischen den Zeitpunkten der Datenverfügbarkeit eine Fortschreibungsregel entwickelt, mit der Preis- und Lohnentwicklungen berücksichtigt werden sollen (§ 28a SGB XII).

RBEG und Fortschreibungsverfahren sind nicht nur für die Grundsicherung bzw. das Bürgergeld, sondern auch für andere Transfers, familienpolitische Regelungen,<sup>2</sup> die künftige Höhe der Kindergrundsicherung sowie für die Freibeträge im Einkommensteuertarif maßgeblich. Beiden Gesetzen kommt also eine erhebliche Bedeutung für die Gesamtbevölkerung zu – allerdings stehen auch beide Regelwerke in der Kritik.

- a. RBEG: Seit Jahren werden dem Verfahren der Regelbedarfsermittlung methodische Unzulänglichkeiten attestiert, die zu einer systematischen Unterschätzung von Bedarfen (Regelbedarfsstufen: RBS) führen.<sup>3</sup> Ein wesentlicher Einwand bezieht sich auf die Abgrenzung der Referenzgruppen, von deren Ausgaben auf das soziokulturelle Existenzminimum geschlossen wird – sie birgt die unkontrollierte Gefahr von Zirkelschlüssen. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Eingrenzung der Referenzgruppenausgaben, die mit der gewählten Methode – dem „Statistikmodell“ – unvereinbar ist (vgl. Kasten) und derzeit ca. 25% der Konsumausgaben der Referenzgruppen betrifft (Becker 2020, S. 403). Diese Vorgehensweise steht der vom BVerfG geforderten Ausrichtung der „zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen“ (BVerfG 2010, Rn. 133) entgegen. Dementsprechend wurden in einem späteren Beschluss zumindest Bedenken geäußert: „Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“ (BVerfG 2014, Rn. 121).
- b. Dynamisierungsformel nach § 28a SGB XII: Mit dem gesetzlichen Dynamisierungsverfahren – auch nach der Reform im Zuge der Einführung des Bürgergelds – werden Entwicklungen am aktuellen Rand völlig ausgeblendet. Dies wurde in Zeiten moderater Preisentwicklungen kaum hinterfragt. Mit den Preisschüben bei Lebenshaltungskosten seit 2022 wurden die Folgen der vergangenheitsorientierten Berechnung der Fortschreibungsfaktoren für den Lebensstandard von Grundsicherungs- und Bürgergeldbeziehenden aber offensichtlich. Neben der Kritik aus Sozialwissenschaften und Wohlfahrtsverbänden ist der maßgebliche § 28a SGB XII auch aus juristischer Perspektive strittig angesichts der Vorgabe des BVerfG, „zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen“ (BVerfG 2010, Rn. 140, vgl. auch Rn. 85, 144).

Wenn schon die Basisgrößen der in einem fünfjährigen Zeitraum maßgeblichen RBS – derzeit noch die aus der EVS 2018 abgeleiteten Beträge – strittig bzw. systematisch kleingerechnet sind (Punkt a),

---

<sup>1</sup> Die Aufbereitung und Prüfung der detaillierten Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensdaten von ca. 50.000 Haushalten ist zeitaufwändig. Die Berechnung der Basisdaten, die vom Statistischen Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Regelbedarfsermittlung zur Verfügung gestellt werden, dürfte etwa ein Jahr nach dem letzten Erhebungsquartal erfolgen. Entsprechende scientific use files für die Wissenschaft sind erfahrungsgemäß erst nach etwa 18 Monaten zugänglich, da aus Datenschutzgründen ein Anonymisierungsverfahren durchgeführt werden muss, Substichproben gezogen und hochgerechnet werden müssen.

<sup>2</sup> Dies sind insbesondere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Mindestunterhaltsansprüche von Kindern gegenüber dem getrenntlebenden Elternteil, gesetzlicher Unterhaltsvorschuss.

<sup>3</sup> Aust/Rock/Schabram 2020, Becker 2020, Lenze/Conradis 2015.

ist ein angemessenes Fortschreibungsverfahren (Punkt b) für die Lebenssituation der Betroffenen umso bedeutsamer. Denn wenn auch dieses hinter faktischen Entwicklungen zurückbleibt, kann von einem Mindestmaß an Teilhabemöglichkeiten der Grundsicherungs- und Bürgergeldbeziehenden noch weniger ausgegangen werden. Um diesen Aspekt zu prüfen, liegt der Fokus im Weiteren auf der gesetzlichen Dynamisierung von Regelleistungen nach dem SGB II und XII, die auch für die geplante Kindergrundsicherung gelten soll.<sup>4</sup> Zunächst wird in Kapitel 2 das derzeitige Verfahren erörtert, dessen Ergebnisse in Kapitel 3 der faktischen Preisentwicklung gegenübergestellt werden. In Kapitel 4 folgt ein kurzes Fazit vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen um die Höhe des Bürgergeldes bzw. um die häufig als übermäßig erachtete Preisanpassung.

### **Die Grundidee des „Statistikmodells“**

Bei einer Bedarfsermittlung auf empirisch-statistischer Basis wird angenommen, dass die durchschnittlichen Konsumausgaben unterer Einkommensgruppen in „bescheidenen“ Verhältnissen – der Referenzgruppen – ein Indikator für das Existenzminimum seien („Statistikmodell“). Diese Interpretation von statistischen Mittelwerten setzt voraus, dass Unterschiede zwischen individuellen Ausgaben für einzelne Güter einerseits, die die jeweiligen persönlichen Umstände und Interessen spiegeln, und Durchschnittsbeträgen andererseits sich insgesamt saldieren, der Gesamtbetrag also eine Bedarfsdeckung ermöglicht.

- Die Eignung des Statistikmodells steht und fällt also mit der Haltbarkeit der Annahme des internen Ausgleichs.
- Bei erheblichen Kürzungen der Referenzausgaben kann von der zentralen These vom Ausgleich über- und unterdurchschnittlicher Bedarfe auf Einzelfallebene nicht ausgegangen werden.

## 2. Fortschreibungsformel vor und nach Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes

Die Fortschreibung der Regelbedarfe ist im Wesentlichen an einem Mischindex orientiert, in den die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise<sup>5</sup> mit 70% und die Lohnentwicklung<sup>6</sup> mit 30% eingehen. Bis Ende 2022 war dies der alleinige maßgebliche Index (§ 28a SGB XII a. F.). Seit Einführung des Bürgergeldes geht der Mischindex zwar weiterhin als Basisfortschreibung ein, dem Ergebnis wird aber ein weiterer Faktor zwecks ergänzender Fortschreibung aufgesetzt (§ 28a SGB XII n. F.).

---

<sup>4</sup> Zum Gegenentwurf einer methodisch stringent berechneten und fortgeschriebenen Kindergrundsicherung vgl. Becker 2024b.

<sup>5</sup> Zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ist nicht der allgemeine Verbraucherpreisindex (VPI) maßgeblich, da etliche Güter und Dienstleistungen – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sowie vom Gesetzgeber gestrichene Positionen der Referenzausgaben (vgl. Kapitel 1 unter a) – in die Bedarfspauschale nicht eingehen. Die Struktur des Regelbedarfs unterscheidet sich also erheblich von der des Gesamtkonsums im Durchschnitt der Bevölkerung. Beispielsweise machen die Ausgaben für Ernährung gut 30% des Regelbedarfs aus aber nur gut 8% des Durchschnittskonsums insgesamt (Becker 2022, Tabelle 1, S. 6). Dies spiegelt sich in dem speziellen regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI), der sich teilweise anders als der VPI entwickelt. Dies geht aus Abbildung 1 hervor.

<sup>6</sup> Die Lohnentwicklung wird gemessen mit der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesdurchschnitt nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Der vor und auch nach Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes in die Fortschreibung eingehende Mischindex ist unter verteilungspolitischen Aspekte insofern sinnvoll, als Grundsicherungsbeziehende bei realem Wachstum in der Zeit zwischen den Jahren der Verfügbarkeit von (neuen) EVS-Daten nicht gänzlich von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden. So hat die Berücksichtigung des Lohneinkommenswachstums, das 2018 bis 2020 höher als der Anstieg des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) ausfiel, sich positiv für Grundsicherungsbeziehende ausgewirkt (Becker 2024b, Tabelle 2, S. 19). Zudem könnte mit der Konstruktion des Mischindex die – letztlich unvermeidbare – Differenz zwischen fortgeschriebenen RBS und (neuen) EVS-Ergebnissen begrenzt werden.<sup>7</sup> Problematisch ist also nicht der Grundgedanke hinter dem Index. Die konkrete Umsetzung ist allerdings umso kritischer zu sehen, da sie aktuelle Entwicklungen ausblendet: Maßgeblich sind die durchschnittlichen Indizes in einem Zwölfmonatszeitraum, der bereits ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt der Regelbedarfsanpassung endet, gegenüber denen im entsprechenden vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum. Das letzte Halbjahr vor dem Anpassungszeitpunkt ist also generell ausgeklammert. Dies ist bei nur leicht schwankenden Indizes um ein nahezu stagnierendes Niveau unproblematisch, führt bei ansteigendem Trend allerdings zu einem systematischen Zurückbleiben hinter der faktischen Entwicklung und bei einer sprunghaften Zunahme von Preisen und/oder Einkommen zu drastischen Einbußen des mit den Regelbedarfen möglichen Lebensstandards – absolut (bei Inflation) oder relativ (bei realem gesamtgesellschaftlichen Einkommenswachstum).

Mit dem Bürgergeldgesetz wurde für die Zeit ab 2023 keine grundsätzliche Neuabgrenzung des für die Fortschreibung maßgeblichen Zeitraums – er endet nach wie vor ein halbes Jahr vor dem Anpassungszeitpunkt –, sondern lediglich eine Umgewichtung von Zeiten und der Teilindizes vorgenommen (§ 28a SGB XII n. F.). Es erfolgt nun

- eine Übergewichtung der Preisentwicklung im letzten Quartal des unverändert abgegrenzten Zwölfmonatszeitraums – sie fungiert als ergänzender Fortschreibungsfaktor<sup>8</sup> – ohne systematische Berücksichtigung von absehbaren Trends
- und damit implizit eine weitere Übergewichtung der Preis- gegenüber der Lohnentwicklung.

Bei Anpassungen ab 2024 werden allerdings nicht die faktischen Regelbedarfsstufen, sondern das fiktive Ergebnis des Vorjahres nur aus der Basisfortschreibung mit den Fortschreibungsfaktoren (Basis- und ergänzender Faktor) multipliziert – eine weitere Komplizierung des Verfahrens.

Bei der gesetzlichen Fortschreibung mangelt es also weiterhin am aktuellen Bezug.<sup>9</sup> Die Folgen für Grundsicherungsbeziehende waren insbesondere 2022 spürbar. Denn damals setzte ein inflationärer Schub ein, was der Gesellschaft in Deutschland über Jahrzehnte nicht mehr widerfahren ist. Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, stieg der regelbedarfsrelevante Preisindex (rbr PI) noch rasanter als der allgemeine Verbraucherpreisindex (VPI). Im Dezember 2021 lag er bei 103,3, im Dezember 2022 bei 115,9 – das entspricht einer Zunahme um 12,2% binnen 12 Monaten<sup>10</sup>, während die Regelbedarfe zum Januar 2022 um schmale 0,76% angehoben worden (Becker 2022, S. 3, dies 2024a, S. 137 f.). Bis

---

<sup>7</sup> Änderungen der Einkommen in verschiedenen Bereichen und von verschiedenen Haushaltstypen sowie der Konsumstrukturen können mit einer einfachen Fortschreibungsregel nicht berücksichtigt werden. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass beispielsweise die aus der EVS 2018 abgeleiteten RBS erheblich – und in unterschiedlichem Ausmaß – von den aus der EVS 2013 fortgeschriebenen, 2018 faktisch gegoltenen RBS abwichen; vgl. Becker 2020 und dies. 2022, S. 13 f.

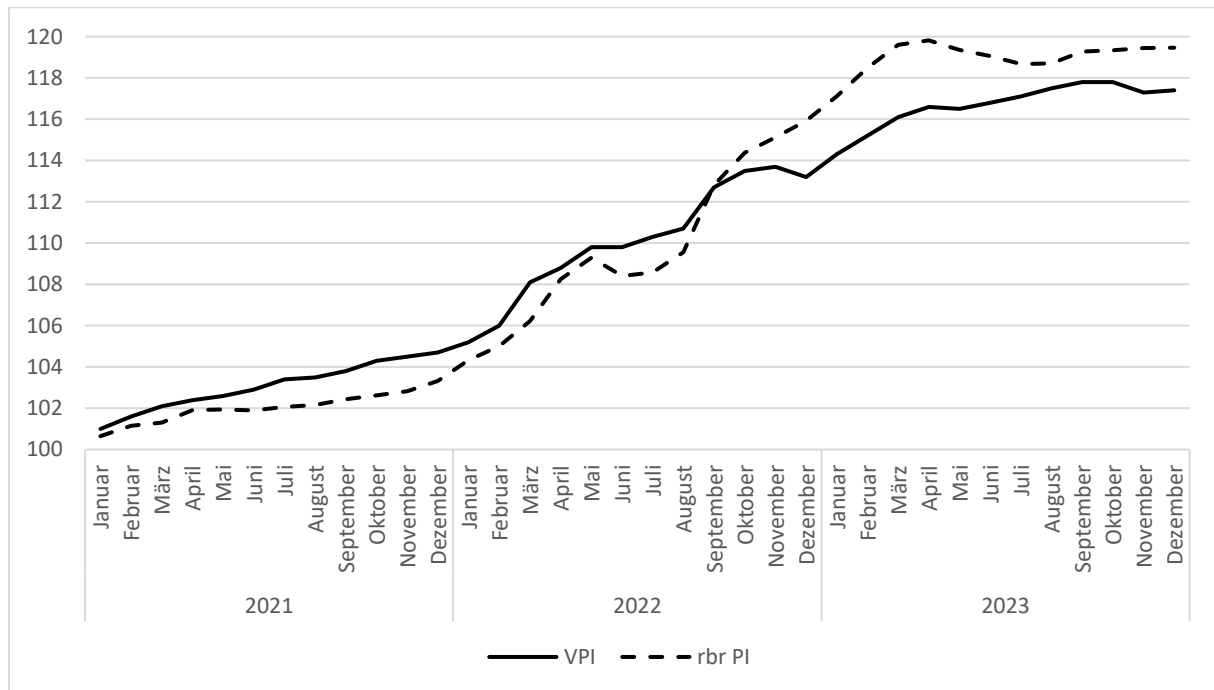
<sup>8</sup> Das Ergebnis der Basisfortschreibung (also der alten Fortschreibungsregel) wird multipliziert mit der Relation des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) im Durchschnitt der Monate des letzten Quartals des Referenzzeitraums zum Durchschnittswert des entsprechenden Vorjahresquartals.

<sup>9</sup> Vgl. dazu ausführlich Becker 2022, 2023 und 2024a.

<sup>10</sup> Der VPI ist in diesem Zeitraum (Dezember 2021 bis Dezember 2022) um 8,1% gestiegen (Becker 2024a, S. 135).

Ende 2023 hat der rbr PI nochmals auf 119,5 zugelegt. Damit hat sich der für die Regelbedarfe maßgebliche Warenkorb innerhalb von zwei Jahren (12/2021 bis 12/2023) um 15,7% verteuert.

**Abbildung 1:** Allgemeiner Verbraucherpreisindex (VPI) und regelbedarfsrelevanter Index (rbr PI) – Ergebnisse der monatlichen Preisstatistik 2021 bis 2023



Quellen: Destatis 2024, <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0004&by-pass=true&levelindex=0&levelid=1705065048599#abreadcrumb> und <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0002&by-pass=true&levelindex=0&levelid=1705065048599#abreadcrumb> (letzter Zugriff: 31.01.2024); Angaben des BMAS, Basisjahr der Indizes: 2020; eigene Darstellung.

Neben dem ungelösten Problem des vergangenheitsorientierten Anpassungsverfahrens ergibt sich aus der mit dem Bürgergeldgesetz veränderten Regelung eine weitere „Ungereimtheit“: Das Resultat der ergänzenden Fortschreibung ist zufällig – denn es ist vom Verlauf der Preisänderungsraten innerhalb eines Jahres abhängig. Wenn beispielsweise im Falle einer befristeten Mehrwertsteuersenkung im zweiten Quartal die regelbedarfsrelevanten Preise kurzfristig sinken (ähnlich wie in der zweiten Jahreshälfte 2020), um anschließend umso mehr zu steigen, würde die neue Formel zu einer Fortschreibung führen, die geringer als die Basisfortschreibung ausfällt und den vorhersehbaren Gegebenheiten nicht gerecht wird.<sup>11</sup>

In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Fortschreibungen seit 2018 ausgewiesen. Wie aus den Spalten 1 bis 3 hervorgeht, hatte die Lohnentwicklung mit ihrem Gewicht von 30% im Mischindex in den Jahren 2018 bis 2022 einen positiven Effekt auf die RBS-Anpassung, da sich in den Referenzzeiträumen moderate Reallohnanstiege zeigten. In den Jahren 2023 und 2024 war es umgekehrt – die Lohnentwicklung blieb hinter den enormen Preisanstiegen zurück, was dämpfend auf den Basisfortschreibungsfaktor wirkte. Dieser Effekt wurde allerdings durch die ergänzende Fortschreibung überkompensiert,

<sup>11</sup> Im Dezember 2020 – dem letzten Monat vor Ende der befristeten Mehrwertsteuersenkung – lag der rbr PI um 1% unter dem Vergleichswert vom Dezember 2019. Wenn eine entsprechende Mehrwertsteuersenkung im zweiten Quartal von 2021 erfolgt wäre und zu der Minderung des rbr PI um 1% geführt hätte, wäre die magere Regelbedarfsanpassung zum Januar 2022 nochmals geringer ausgefallen ( $0,76\% \cdot 0,99 = 0,75\%$ ). Dies wäre zwar kaum merkbar gewesen. Mit Blick auf den anschließenden Preisanstieg – 2022 lag der rbr PI im Jahresdurchschnitt um 6,3% über dem Index vom Dezember 2021 – zeigt sich aber das Versagen auch der neuen Formel.

so dass sich Gesamterhöhungen der RBS um 11,75% in 2023 und 12% für 2024 ergaben. Diese folgen sachlogisch aus dem verzögerten Anpassungsmechanismus, auch wenn sich am aktuellen Rand eine sinkende Tendenz des rbr PI einstellt – der Index lag 2023 im Jahresdurchschnitt um 8,4 Prozent über dem Vorjahresdurchschnitt.

**Tabelle 1:** Fortschreibungen der Regelbedarfsstufen (RBS) im Rahmen des SGB II bzw. XII seit 2018

<b>Fortschreibung nach § 28a SGB XII altes Recht – für 2018, 2019 und 2021</b>					
	berücksichtigter		Mischindex gerundet	Ergebnis für RBS 1	
	Preisanstieg	Lohnanstieg			
Dynamisierung mit Mischindex					
Anpassung 2018	1,30 %	2,40 %	1,70 %	416 €	
Anpassung 2019	1,80 %	2,52 %	1,90 %	424 €	
Anpassung 2020	1,30 %	3,22 %	1,90 %	432 €	
RBEG für 2021, Auswertung EVS 2018, unterschiedliche RBS-Erhöhungen				446 €	
Anpassung 2022	0,13 %	2,31 %	0,76 %	449 €	
<b>Fortschreibung nach § 28a SGB XII neues Recht - seit 2023</b>					
	berücksichtigter		Fortschreibung (gerundet)		Ergebnis für RBS 1
	Preisanstieg	Lohnanstieg	Basis-	ergänzende	
Anpassung 2023	4,70 %	4,16 %	4,54 %	6,90 %	502 €
Ergebnis			11,75 %		
Anpassung 2024 <sup>1</sup>	10,57 %	5,50 %	9,07 %	9,90 %	563 €
Ergebnis			12 %		

<sup>1</sup> Ausgangspunkt: Ergebnis nur der Basisfortschreibung des Vorjahres, das sind folgende Beträge für die RBS 4 / 5 / 6: 393,07 Euro statt 420 Euro / 325,12 Euro statt 348 Euro / 297,94 Euro statt 318 Euro.

Quellen: Bundesrat 2017, 2018, 2019, 2021, 2023, Deutscher Bundestag 2020, S. 10 i. V. m. Änderungsantrag gemäß <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2020/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>, BMAS 2022, S. 137 f.; eigene Darstellung

### 3. Kaufkraftentwicklung bei Grundsicherungs-/Bürgergeldbezug

#### 3.1. Methodischer Ansatz

Angesichts der in Abbildung 1 dargestellten Preisentwicklung einerseits und der in Tabelle 1 ausgewiesenen faktischen Fortschreibungsfaktoren andererseits ist offensichtlich, dass die plötzlich drastischen Steigerungen der Lebenshaltungskosten in 2022 zu Einbußen im realen Lebensstandard von Grundsicherungsbeziehenden geführt haben. Daran anknüpfend wird im Weiteren untersucht,

- wie hoch diese reale Lücke 2022 ausgefallen ist,
- inwieweit bereits im Jahr davor (2021) sowie im Jahr danach (2023), als die Preise noch immer, aber auch die Regelbedarfe erheblich stiegen, weitere Defizite aufgelaufen sind
- und ob mit der deutlichen Regelbedarfserhöhung zum Januar 2024 ein Anschluss an die Preisentwicklung und eine Kompensation vorangegangener Verluste erreicht wurde.

Es geht also um die Quantifizierung der Unterschiede zwischen per Gesetz bzw. Verordnung vorgeschriebenen Regelbedarfen und Referenzbeträgen bei zeitnaher Anpassung an die Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI). Dazu werden die faktischen Regelbedarfsstufen (RBS) des Jahres 2021, die das Ergebnis der EVS 2018 nach Fortschreibung spiegeln, monatlich mit dem rbr PI – normiert auf den Index von Dezember 2020 – multipliziert. Die so berechneten fiktiven Regelbedarfe

werden den tatsächlichen Beträgen gegenübergestellt – für jeden Monat wird die Differenz zwischen beiden Größen berechnet, die schließlich zu Jahressummen aggregiert werden.

Inwieweit damit tatsächliche inflationsbedingte Einbußen bei Grundsicherungsbeziehenden verbunden sind, ergibt sich allerdings erst nach Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen der Bundesregierung. Für 2022 sind also jeweils eine Einmalzahlung pro Erwachsenen und pro Kind von 100 € und die Energiepreispauschale (EPP) von 300 € gegenzurechnen (Becker 2022, S. 24 f.). Letztere kommt allerdings nur Grundsicherungsbeziehenden zugute, die ein Erwerbseinkommen oder eine Rente aufstocken, – Nichterwerbstätige ohne gesetzliche Erwerbsminderungs- oder Altersbezüge und Erwerbslose gehen hier leer aus, Kinder bleiben unberücksichtigt.

Bei den Berechnungen für 2024 besteht das Problem, dass die Preisentwicklungen geschätzt werden müssen. Nachdem im Dezember 2023 der rbr PI nach Auskunft des BMAS nur noch um 3,1% über dem Vorjahresmonat lag, wird allgemein von einem weiter zurückgehenden Preisauftrieb ausgegangen. Führende Wirtschaftsforschungsinstitute haben in ihrer Gemeinschaftsdiagnose vom Herbst 2023 den jahresdurchschnittlichen Anstieg des allgemeinen VPI für 2024 auf 2,6% geschätzt (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2023, S. 58). Um eine Bandbreite möglicher Entwicklungen für den rbr PI abzustecken, werden drei Varianten berücksichtigt.

- a. Ausgehend von der Gemeinschaftsdiagnose wird eine Zunahme des rbr PI von 2,8% angesetzt – also eine gegenüber dem VPI etwas höhere Veränderungsrate, weil die Nahrungsmittelpreise bisher überdurchschnittlich zugenommen haben und den rbr PI wesentlich stärker beeinflussen (Gewichtung mit gut 30%) als den VPI (Gewichtung mit gut 8%).
- b. Daneben wird eine „optimistische“ Variante berechnet, die von einer Zunahme des rbr PI um lediglich 1,5% ausgeht.
- c. Mit der dritten, „pessimistischen“ Variante wird in Anlehnung an Schäfer, Schröder und Seele (2024) ein Szenario der wieder anziehenden Inflation einbezogen – angenommen wird eine Zunahme des rbr PI um 5%.

### 3.2. Ergebnisse

In Abbildung 2 sind am Beispiel von Alleinlebenden (Regelbedarfsstufe 1) die Differenzen zwischen faktischen und kontinuierlich fortgeschriebenen Regelbedarfen für die Jahre 2021 bis 2024 ausgewiesen. Bei den Ergebnissen für 2022 handelt es sich um Nettodefizite, da die o. g. Ausgleichsmaßnahmen der Bundesregierung den unmittelbaren Kaufkraftverlusten gegengerechnet wurden.

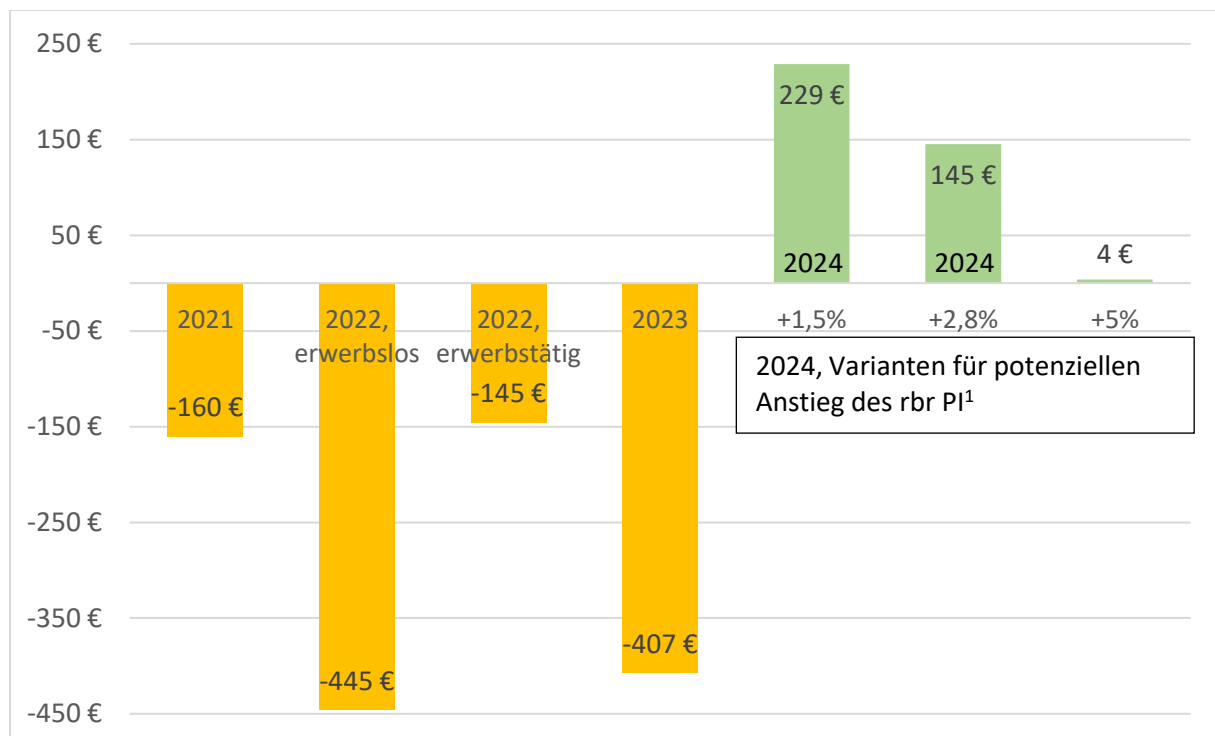
Die monatlichen Defizite – inflationsbedingte Kaufkraftminderungen – summieren sich bereits 2021 auf 160 €. Denn der regelbedarfsrelevante Preisindex (rbr PI) ist schon in diesem Jahr um knapp 3% gestiegen (Abbildung 1). Im Jahr 2022 war der Nettoeffekt – unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen der Bundesregierung – je nach Erwerbsstatus unterschiedlich. Erwerbslose haben eine Kaufkrafteinbuße von 445 € verkraften müssen. Dieser Betrag wurde bei Erwerbstätigen und Personen mit Rentenbezug, die aufstockende Grundsicherung erhalten haben, infolge der Energiepreispauschale auf ein Minus von 145 € gedrückt – allerdings erst im September/Oktober (Arbeitnehmer:innen) bzw. im Dezember 2022 (Rentner:innen), in den Monaten davor mussten die Betroffenen mit den entsprechend höheren Inflationsfolgen zurechtkommen<sup>12</sup>. 2023 ist wieder ein Defizit von 407 € aufgelaufen, so dass für die drei Jahre insgesamt ein Minus von 1.012 € (Erwerbslose) bzw. 712 € (aufstockende Grundsicherungsbeziehende) resultiert. Erst 2024 wird die nochmals deutliche Erhöhung der Regelbedarfe wahrscheinlich zu einem Plus im Vergleich zum fiktiven Regelbedarf nach

---

<sup>12</sup> Unter Berücksichtigung der Einmalzahlung von 100 € sind von Januar 2022 bis einschließlich September 2022 Kaufkraftverluste von 237 €, bis einschließlich November ein Minus von 372 € aufgelaufen.

kontinuierlicher Fortschreibung mit dem rbr PI geführt. Falls Letzterer im Jahresdurchschnitt 2024 um 2,8% steigt (Variante a in Kapitel 3.1), ergibt sich eine Kaufkraftzunahme um 145 €, im optimistischen Szenario (Variante b in Kapitel 3.1) mit einem Indexanstieg um nur 1,5% fällt die positive Differenz mit 229 € entsprechend höher aus. Unter der pessimistischen Annahme einer Zunahme des rbr PI um 5% (Variante c in Kapitel 3.1) wäre der Unterschied zwischen faktischem Regelbedarf und fiktivem Betrag nach kontinuierlicher Fortschreibung mit dem rbr PI allerdings mit 4 € vernachlässigbar.

**Abbildung 2:** Differenzen zwischen faktischer und kontinuierlich fortgeschriebenen RBS (p. a.) – Alleinlebende (Regelbedarfsstufe 1)



<sup>1</sup> Die mittlere Variante (+2,8%) basiert auf der Gemeinschaftsdiagnose 2023, S. 58. Dort wurde von einer Erhöhung des allgemeinen VPI von 2,6% für 2024 ausgegangen – der Anstieg des rbr PI dürfte etwas darüber liegen, da hier die Nahrungsmittelausgaben, die weiterhin ein Preistreiber sind, stärker zu Buche schlagen. Die „pessimistische“ Variante – Anstieg des rbr PI um 5% – ist aus einer Arbeit von Schäfer/Schröder/Seele 2024 (S. 3) übernommen. Die „optimistische“ Variante – Anstieg des rbr PI um nur 1,5% – basiert auf eigener Setzung.

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; eigene Berechnungen.

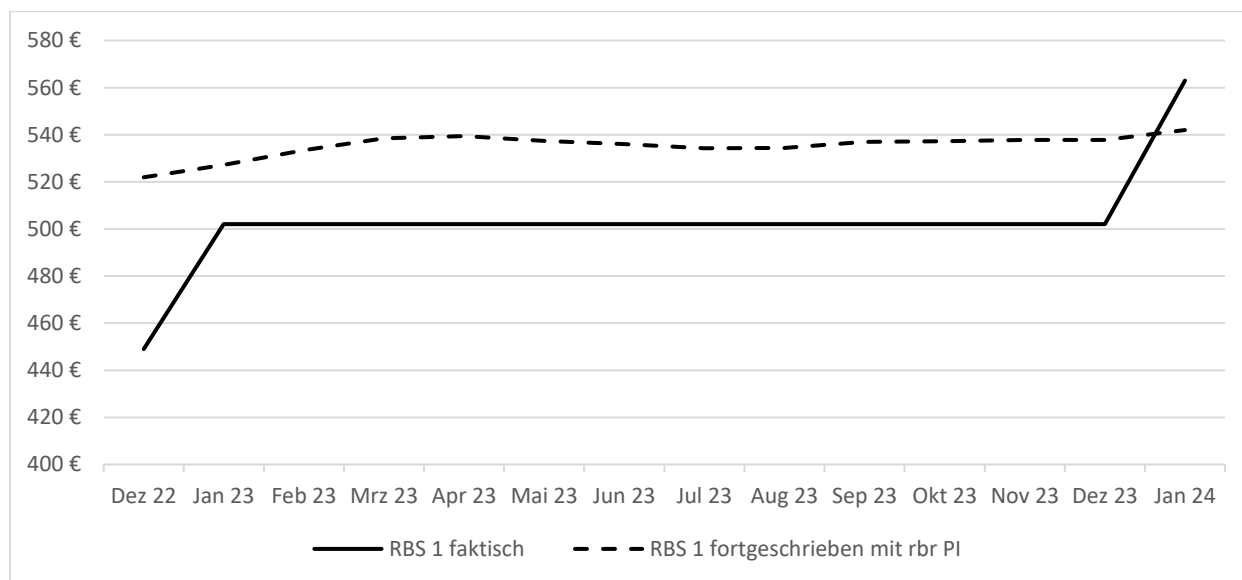
Der Unterschied zwischen den 2023 und 2024 hohen Anpassungsfaktoren, die sich aus dem vergangenheitsbezogenen Verfahren ergeben, und aktuell sinkendem rbr PI führt also nicht generell zu einem Ausgleich von vormals zu geringen Anpassungen. Mit der Fortschreibungsrate von 2023 wurde noch kein Anschluss an die tatsächliche Preisentwicklung erreicht. Erst 2024 wird sich voraussichtlich eine positive Differenz zwischen faktischer und bis zum jeweiligen aktuellen Rand errechneter (fiktiver) RBS ergeben. Sie gleicht allerdings lediglich die Defizite des Realwerts der RBS von 2021 ungefähr aus, nicht aber die besonders hohen Realeinkommensverluste von Grundsicherung- bzw. Bürgergeldbeziehenden in den Jahre 2022 und 2023.

Dass sich 2023 ein nochmals hohes Defizit – nur knapp unter dem Kaufkraftverlust von Erwerbslosen in 2022 – ergibt, steht vermutlich verbreiteten Wahrnehmungen der Bürgergeldhöhe entgegen. Das Ergebnis ist aber systematisch in der Dynamisierungsformel in § 28a SGB XII angelegt (vgl. Kapitel 2). Denn die Fortschreibungsrate von 2023 bezieht sich auf einen hinter der faktischen Entwicklung weit zurückgebliebenen Basiswert, die nur marginale Erhöhung der RBS von 2022 (0,76%) wirkt insofern auch im Folgejahr weiter. Dementsprechend lagen im Jahr 2023 die Beträge – trotz der Erhöhung um



11,75% – unterhalb von (fiktiven) Regelbedarfen, die sich bei kontinuierlicher Fortschreibung mit dem rbr PI ergeben hätten. Dies wird mit Abbildung 3 verdeutlicht. Im Januar 2023 stieg die RBS 1 beträchtlich von 449 € auf 502 €, die an die inflationäre Entwicklung kontinuierlich angepasste RBS 1 lag aber bereits im Dezember 2022 bei 522 €, im Januar 2023 bei 527 €. Für den Startpunkt des Bürgergeldes ergibt sich also bereits ein inflationsbedingtes Defizit von 25 €. Dieses monatliche Minus stieg bis April 2023 auf 37 €, da bei konstantem faktischem Regelbedarf (durchgezogene Linie in Abbildung 3) der mit der Preisentwicklung fortgeschriebene Betrag (gestrichelte Linie in Abbildung 3) auf 539 € zunahm. Als Jahresabweichung resultiert für 2023 das in Abbildung 2 ausgewiesene Minus von 407 €, dem – anders als für das Jahr 2022 – keinerlei Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung gegenüberstanden. Denn die Bundesregierung ist laut Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 (S. 5) davon ausgegangen, dass „zum 1. Januar 2023 die Regelbedarfe die hohen Preissteigerungen abbilden und damit angemessen erhöht werden“<sup>13</sup>. Diese Annahme hat sich allerdings als falsch erwiesen, was Ende 2022 durchaus absehbar war.

**Abbildung 3:** Faktische Beträge der Regelbedarfsstufe 1 und fiktive Beträge nach kontinuierlicher Anpassung an die Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) – Dezember 2022 bis Januar 2024



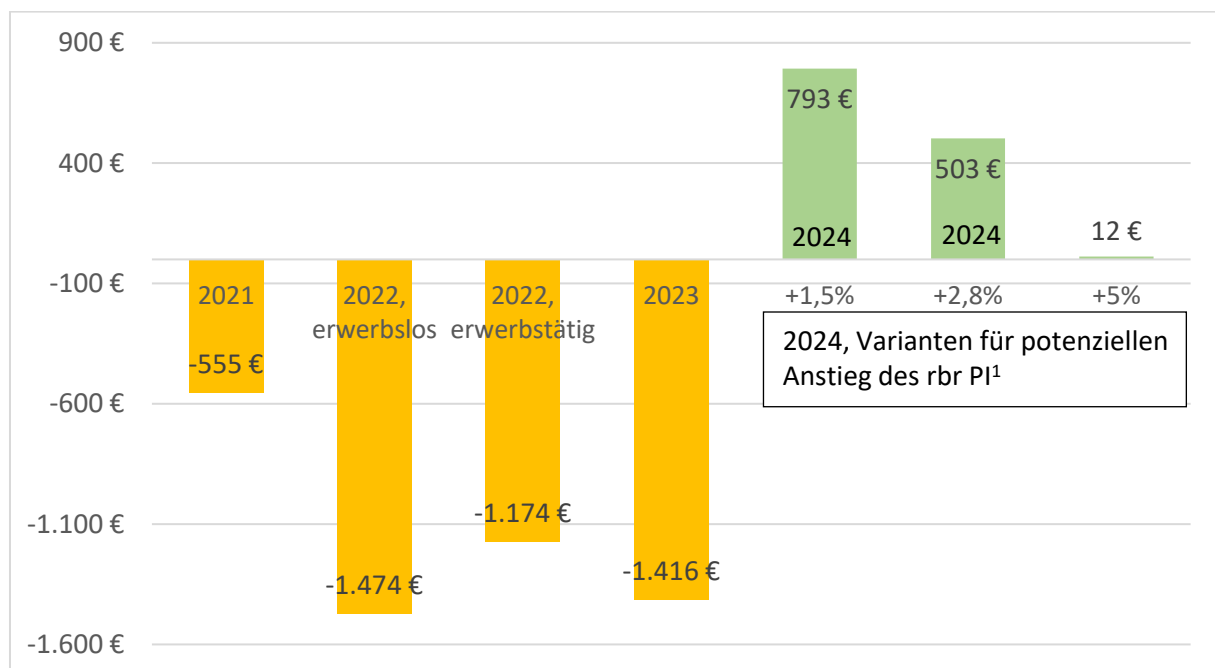
Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; eigene Berechnungen.

Nach drei Jahren unzureichender Fortschreibungen der Regelbedarfe wurde schließlich im Januar 2024 ein leichtes Plus von 21 € für Bürgergeld- und Grundsicherungsbeziehende erreicht: Die faktische RBS 1 wurde auf 563 € angehoben, der kontinuierlich mit der maßgeblichen Preisentwicklung fortgeschriebene Betrag – unter der Annahme eines Anstiegs des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) in 2024 um 2,8% – lag bei 542 € (Abbildung 3, Ende der Linien). Der monatliche Höherbetrag würde bei weiterhin moderater Entwicklung des rbr PI (+2,8%) im Jahresverlauf auf etwa 10 € sinken und in ein Jahresplus von 145 € resultieren (mittlere Variante in Abbildung 2, in Kapitel 3.1 als Variante a bezeichnet). Dies entspricht nur 14% der in den drei Vorjahren bei Erwerbslosen aufgelaufenen Kaufkraftverluste, bei aufstockendem Bürgergeld- bzw. Grundsicherungsbezug sind es 20%.

<sup>13</sup> Download des Dokuments am 25.03.2024 von <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/massnahmenpaket-des-bundes-zum-umgang-mit-den-hohen-energiekosten.html>; <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/massnahmenpaket-des-bundes-zum-umgang-mit-den-hohen-energiekosten.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen ergeben sich selbstverständlich größere Abweichungen zwischen faktischen und fiktiv fortgeschriebenen Regelbedarfen als für Alleinlebende. Beispielhaft sind in Abbildung 4 die für eine Paarfamilie mit zwei Kindern ab 14 Jahren resultierenden Differenzen dargestellt – analog zu Abbildung 2. Auch hier wurden für 2022 die Maßnahmen der Bundesregierung zur Begrenzung der Inflationsbelastungen gegengerechnet – also der Kinderbonus von 100 € pro Kind und die Einmalzahlung von 100 € pro Erwachsene (400 € insgesamt) sowie die Energiepreispauschale von 300 € im Fall des aufstockenden Bürgergeld- bzw. Grundsicherungsbezugs. Letztere wurde allerdings nur für ein Elternteil berücksichtigt, denn bei zwei Erwerbseinkommen bzw. Renten liegt meist kein Anspruch auf Bürgergeld/Grundsicherung vor. Es wurde also angenommen, dass nur ein Einkommen, das für die Energiepreispauschale „qualifiziert“, vorliegt.

**Abbildung 4:** Differenzen zwischen faktischer und kontinuierlich fortgeschriebenen RBS (p. a.) – Paare mit zwei Kindern ab 14 Jahren (RBS 2 \* 2 + RBS 4 \* 2)



<sup>1</sup> Die mittlere Variante (+2,8%) basiert auf der Gemeinschaftsdiagnose 2023, S. 58. Dort wurde von einer Erhöhung des allgemeinen VPI von 2,6% für 2024 ausgegangen – der Anstieg des rbr PI dürfte etwas darüber liegen, da hier die Nahrungsmittelausgaben, die weiterhin ein Preistreiber sind, stärker zu Buche schlagen. Die „pessimistische“ Variante – Anstieg des rbr PI um 5% – ist aus einer Arbeit von Schäfer/Schröder/Seele 2024 (S. 3) übernommen. Die „optimistische“ Variante – Anstieg des rbr PI um nur 1,5% – basiert auf eigener Setzung.

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI; eigene Berechnungen.

Die Kaufkraftverluste 2021 bis 2023 bei Paaren mit zwei Kindern ab 14 Jahren deuten auf einschneidende Auswirkungen auf deren Lebensstandard hin. Das Minus von 2021 war mit 555 € bereits beträchtlich, 2022 mit 1.474 € (Erwerbslosenhaushalt) bzw. 1.174 € (Haushalt mit einer erwerbstätigen Person) noch gravierender. Die Energiepreispauschale hat sich hier schwächer ausgewirkt als bei Haushalten ohne Kinder, weil sie unabhängig von der Kinderzahl ist. Innerhalb von drei Jahren haben sich die Defizite bei der Realwertsicherung des soziokulturellen Existenzminimums auf 3.444 € (Erwerbslosenhaushalt) bzw. 3.144 € (aufstockender Grundsicherungsbezug) summiert. Dem steht voraussichtlich – unter der Annahme einer jahresdurchschnittlichen Zunahme des regelbedarfsrelevanten Preisindex (rbr PI) von 2,8% – ein leichtes Plus des Jahres 2024 von 503 € gegenüber. Dies entspricht nur 15% der in den drei Vorjahren bei Erwerbslosen aufgelaufenen Kaufkraftverluste, bei aufstockendem Bürgergeld- bzw. Grundsicherungsbezug sind es 16%. Im Falle einer weiterhin rückläufigen Preisänderungsrate von beispielsweise 1,5% („optimistische“ Variante) würde der positive Effekt

mit 793 € stärker ausfallen, bei höherem Preisanstieg von z. B. 5% wäre das Plus in 2024 allerdings mit 12 € vernachlässigbar.

An den Beispielen der zwei Haushaltstypen – Alleinlebende und Paare mit zwei Kindern ab 14 Jahren – hat sich also gezeigt, dass die vergangenheitsbezogene Fortschreibungsregel des § 28a SGB XII erheblich und dauerhaft zu Lasten der Bürgergeld- und Grundsicherungsbeziehenden geht. Der dem Mechanismus immanente Wechsel zwischen negativen und positiven Abweichungen von der aktuellen Preisentwicklung hat in den letzten Jahren zu einer besonders starken Dominanz der Kaufkraftverluste geführt. Aber selbst bei moderateren Entwicklungen ist eine Kompensation gegenläufiger Differenzen in den fünfjährigen Zeiträumen zwischen der Verfügbarkeit von EVS-Daten nicht systematisch angelegt. Denn der Basiswert von nachholenden relativen Erhöhungen der Regelbedarfe ist meist zu gering als dass die Absolutbeträge zu einem Ausgleich vorheriger Defizite führen könnten.

## 4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

### 4.1. Zusammenfassung der Fakten

Die Fortschreibungspraxis im Grundsicherungsrecht ist ausschließlich vergangenheitsorientiert, der maßgebliche Zeitraum von zwölf Monaten endet bereits ein halbes Jahr vor dem Anpassungszeitpunkt. Potenzielle inflationäre Tendenzen am aktuellen Rand werden also systematisch ausgeblendet. Daran ändert die mit dem Bürgergeldgesetz eingeführte neue Anpassungsformel grundsätzlich nichts, auch wenn die Übergewichtung der Preisentwicklung im letzten Quartal des Referenzzeitraums („ergänzende“ Fortschreibung) die allein aus der Basisfortschreibung errechnete Regelbedarfserhöhung von 2023 und 2024 verstärkt hat. Der Effekt der ergänzenden Fortschreibung ist aber eher zufällig, da er vom Verlauf der Preisänderungsraten im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum abhängig ist.

Folgeprobleme des fehlenden Gegenwartsbezugs der Dynamisierung der Regelbedarfe ergeben sich insbesondere in inflationären Zeiten. Sie werden offensichtlich und quantifizierbar, wenn die faktischen Regelbedarfe fiktiven Beträgen, die sich bei kontinuierlicher Fortschreibung mit dem regelbedarfsrelevanten Preisindex ergeben, gegenübergestellt werden. Seit den bereits 2021 einsetzenden Preissteigerungen sind erhebliche Kaufkraftverluste bei betroffenen Haushalten aufgelaufen, wobei die Defizite in 2022 (nach Gegenrechnung von entlastenden Maßnahmen der Bundesregierung) – dem Jahr mit dem stärksten Inflationsschub –, aber auch 2023 besonders groß waren. Von 2021 bis einschließlich 2023 summieren sich die realen Einbußen bei nicht aufstockenden Bürgergeldbeziehenden (also ohne Rente und ohne Erwerbseinkommen) beispielsweise im Falle von Alleinlebenden auf 1.012 €, bei Paaren mit zwei Kindern ab 14 Jahren auf 3.444 €. Die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass das soziokulturelle Existenzminimum auch im Falle von plötzlichen Preissteigerungen immer gedeckt sein muss<sup>14</sup>, wurde also nicht erreicht.

Erst im Verlauf des Jahres 2024 – also nach der zweiten nachholenden Erhöhung der Regelbedarfe (+12% nach +11,75% in 2023) – wird voraussichtlich ein Plus für Bürgergeld- und Grundsicherungsbeziehende resultieren. Denn der faktische Regelbedarf lag im Januar mit 563 € um 21 € über dem fiktiven Betrag nach kontinuierlicher Anpassung an den maßgeblichen Preisindex. Je nach weiterer Preisentwicklung sinkt das monatliche Plus mehr oder weniger deutlich, so dass der Jahreseffekt noch nicht absehbar ist. Bei allen drei Szenarien, die im Rahmen dieser Studie einbezogen wurden, bleibt der potenzielle Höherbetrag aber weit hinter den in den drei Vorjahren aufgelaufenen Verlusten zurück – in der mittleren Variante (Zunahme des regelbedarfsrelevanten Preisindex um 2,8%) macht das Plus lediglich etwa 15% der vorherigen Defizite aus. Die leichte Entspannung für Bürgergeld- und

---

<sup>14</sup> Vgl. z. B. BVerfG 2014, Rn. 85 und 144.

Grundsicherungsbeziehende wird voraussichtlich aber auf das Jahr 2024 beschränkt sein. Denn für die Fortschreibung zum Januar 2025 ist mit einer „Nullrunde“ zu rechnen – wegen der niedrigen Bezugsgröße, die auf das Ergebnis nur der Basisfortschreibung für 2024 reduziert ist (§ 28a SGB XII Abs. 2 Satz 2; RBS 1: 548 €) und der moderaten Preisentwicklung im Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024. Die Preisentwicklung in der zweiten Jahreshälfte 2024 und absehbare Tendenzen für 2025 bleiben nach derzeitiger Rechtslage unberücksichtigt.

#### 4.2. Fazit und Reformvorschläge

In den vergangenheitsbezogenen Anpassungsregeln im Grundsicherungsrecht ist ein Wechsel zwischen negativen und positiven Abweichungen von der aktuellen Preisentwicklung systematisch angelegt. Dies hat sich in den letzten Jahren allerdings sehr stark zu Lasten der Betroffenen ausgewirkt, da die negativen Differenzen stark dominierten. Die Kaufkraftverluste der Jahre 2021 bis 2023 sind als Bestandsgröße zu verstehen – analog zu einem Vermögensverlust. Denn sie haben beispielsweise zur Aufnahme kleiner Kredite beim Jobcenter oder im sozialen Netzwerk, also bei Familie und/oder Freunden, zum Aufschieben notwendiger Anschaffungen und/oder zu Einschränkungen bei der Ernährung und Bekleidung, bei gewohnten Aktivitäten, zum Verzicht auf Bücher und Zeitungen etc. geführt. Falls kleine Rücklagen verfügbar waren, was nach vorliegenden Daten nur auf wenige Fälle im Bürgergeld- bzw. Grundsicherungsbezug zutrifft, wurde möglicherweise dieses Schonvermögen abgebaut, um die Preisschübe, die bei Nahrungsmitteln und Strom besonders heftig waren, zumindest teilweise auffangen zu können. All diese zwangsläufigen Reaktionen auf die Inflation wirken belastend nach, auch wenn für das Jahr 2024 der Anschluss an die maßgebliche Preisentwicklung endlich erfolgt ist. Die sich möglicherweise einstellenden leichten Mehrbeträge gegenüber den fiktiven Regelbedarfen nach kontinuierlicher Preisanpassung können allenfalls einen geringen Teil der in den Vorjahren zurückgestellten Ausgaben oder der notwendigen Tilgung von Schulden decken – der Großteil von akkumulierten Einschränkungen und Krediten verbleibt auch in 2024. Entgegen verbreiteten Verlautbarungen sind Bürgergeld und Grundsicherung also keineswegs überhöht.

Die aktuelle und leider sehr aufgeheizte Debatte über das Bürgergeld hat sich insbesondere an der letzten Regelbedarfserhöhung entzündet. Die häufig nicht sachgerecht geführte Diskussion offenbart, dass die Dynamisierungsregeln im Grundsicherungsrecht letztlich auf zweifache Weise mit gravierenden Problemen verbunden sind. Zum einen wird – entgegen der Forderung der Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2010, Rn. 140) – das soziokulturelle Existenzminimum bei starken Preissteigerungen nicht zu jeder Zeit gewährleistet. Zum anderen entsteht in der späteren Phase der nachträglichen Anpassung an Preisanstiege, wie derzeit, der falsche Eindruck zu hoher Grundsicherungsleistungen – infolge der Abkoppelung vom aktuellen Rand kommt es häufig zu verzerrten Wahrnehmungen, die durch populistische Äußerungen verstärkt werden.

Derzeit ist die gesellschaftspolitische Debatte ausschließlich auf die Regelbedarfe von 2024 fokussiert. Teilweise wird allein auf dieser Basis eine Absenkung des Leistungsniveaus gefordert. Es wäre aber unsystematisch bzw. widersprüchlich, die Fortschreibungspraxis bei gravierenden inflationär bedingten Unterdeckungen des Existenzminimums zu akzeptieren, sie aber selbst bei kleinen Effekten in die entgegengesetzte Richtung aussetzen oder mit anderen Maßnahmen „neutralisieren“ zu wollen. Die Zusammenhänge werden in der Gesellschaft infolge von „Kurzsichtigkeit“ häufig nicht wahrgenommen. Wenn sie aber auf der Ebene von informierten Fachpolitiker:innen und Expert:innen wider besseren Wissens außer Acht gelassen werden, wäre dies letztlich sogar unredlich. Für eine sachgerechte Beurteilung des Regelbedarfsniveaus ist der gegenwärtig dominierende punktuelle Blick lediglich auf das laufende Jahr nicht angemessen, vielmehr ist der Blickwinkel auf den gesamten Zeitraum ab 2021 auszuweiten. Die aufgelaufenen Kaufkraftverluste infolge der Inflation sind für die Betroffenen eine nachwirkende Bürde, die bei Reformüberlegungen berücksichtigt werden müssen –

zumal bereits mit der Ausgangsbasis aller Fortschreibungen, den Ergebnissen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes, Bedarfe systematisch unterschätzt werden (Kapitel 1).

Um den aufgezeigten Problemen zu begegnen, scheint eine Reform der Regelbedarfsfortschreibung dringend geboten. Denn Grundsicherungs- und Bürgergeldbeziehenden fehlt es – anders als Haushalten in mittleren und höheren Einkommensschichten – an jeglichen Puffern zum Auffangen von starken Preissteigerungen. Sie verfügen überwiegend über keine nennenswerten Ersparnisse und müssen bei starken Verteuerungen der Grundgüter die Ernährung auf weniger oder „billigere“ Produkte mit geringerem Nährstoffanteil umstellen, was dem Ziel einer ausgewogenen Ernährung entgegensteht, und/oder sich bei der Kleidung und soziokulturellen Teilhabe stärker als ohnehin zurücknehmen – was Ausgrenzungsprozesse verstärkt. Eine zielgerichtete Reform sollte zu einem generell stärkeren Aktualitätsbezug führen – was in der skizzierten derzeitigen Debatte bisher untergeht – und mehrere Elemente umfassen.

- a. Bei der Berechnung des Mischindex, also der derzeitigen Basisfortschreibung, sollte der maßgebliche Zwölfmonatszeitraum für die Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex, die mit einem Gewicht von 70% eingeht, entsprechend der vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Daten bis zum aktuellen Rand verschoben werden. Eine analoge Verschiebung des Referenzzeitraums zur Erfassung der Lohnentwicklung, die mit 30% in die Basisfortschreibung eingeht, ist allerdings wahrscheinlich kaum möglich. Denn der Lohnindex basiert auf Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), die mit größerer zeitlicher Verzögerung als Preisdaten vorgelegt werden.
- b. Für Zeiten inflationärer Tendenzen sollte eine Mindestfortschreibung eingeführt werden, die sich aus dem regelbedarfsrelevanten Preisindex des letzten Monats, für den das Statistische Bundesamt über Daten verfügt, in Relation zum entsprechenden Vorjahresmonat ergibt.<sup>15</sup> Denn bei aus der Regelfortschreibung folgenden geringeren Anpassungen wären Bürgergeld und Grundsicherung schon zum Januar des Folgejahres überholt, d. h. nicht hinreichend.
- c. Die faktischen Regelbedarfe sollten kontinuierlich durch Vergleiche mit monatlich fortgeschriebenen Beträgen kontrolliert und im Falle starker Anstiege des maßgeblichen Preisindex – nicht alle Entwicklungen sind vorhersehbar – unterjährig angepasst werden. Dafür sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Falls sich rückblickend dennoch erhebliche Defizite ergeben, könnten diese durch nachträgliche Einmalzahlungen gedeckt werden.
- d. Falls die inflationäre Entwicklung überschätzt und ein zu hoher Anpassungsfaktor gesetzt wurde, kann – analog zum Rentenrecht (§ 68a SGB VI) – die Fortschreibung zum Folgejahr ausgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Berücksichtigung aktueller Preisentwicklungen bei der Regelbedarfsstufenfortschreibung dürfte angesichts der Preisstatistik des Statistischen Bundesamtes unproblematisch sein. Dem steht nicht entgegen, dass parlamentarische Verfahren bis zum Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen einige Zeit beanspruchen. So wurden im Laufe des parlamentarischen Verfahrens bis zur Verabschiedung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2020 die bei Entwurfsvorlage noch nicht vorliegenden Zahlen über einen Änderungsantrag nachträglich eingearbeitet. Entsprechend könnte künftig bei jeder Regelbedarfsfortschreibung vorgegangen werden.

---

<sup>15</sup> Vgl. in diesem Kontext die systematische Analyse von Fortschreibungsverfahren in Becker/Held 2023.

## Literatur

- Aust, Andreas, Joachim Rock, Greta Schabram (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband.
- Becker, Irene (2020): Verfahren nach altem Muster. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020. Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 69. Jahrgang, Heft 10/2020, S.362-366 (Teil 1), Heft 11/2020, S. 401-407 (Teil 2).
- Becker, Irene (2022): Ermittlung eines angemessenen Inflationsausgleichs 2021 und 2022 für Grundsicherungsbeziehende. Expertise im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand, Riedstadt, <https://www.dgb.de/-/TwQ> (Aufruf am 27.07.2023).
- Becker, Irene (2023): Aktualisierung der Studie Becker 2022, Ermittlung eines angemessenen Inflationsausgleichs 2021 und 2022 für Grundsicherungsbeziehende, <https://www.dgb.de/-/TEV> (Aufruf am 27.07.2023).
- Becker, Irene (2024a): Regelbedarfsfortschreibungen – ein Vergleich mit faktischen Preisentwicklungen. Sozialer Fortschritt, 73. Jahrgang, Heft 2/2024, S. 131-150.
- Becker, Irene (2024b): Berechnung von angemessenen Beträgen einer Kindergrundsicherung. Projektbericht im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, WSI Study Nr. 37, <https://www.wsi.de/de/wsi-studies-25484.htm> (Aufruf am 19.04.2024).
- Becker, Irene, Benjamin Held (2021): Regelbedarfsbemessung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren. Berechnungen auf Basis der EVS 2018 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland, hrsg. von Diakonie Deutschland. Berlin, [https://www.diakonie-wis-sen.de/documents/242233/12199797/DK\\_Regelbedarfe\\_210604\\_Web.pdf/330ccc64-92a7-46d3-ac31-acf0b5e7a665?version=1.0](https://www.diakonie-wis-sen.de/documents/242233/12199797/DK_Regelbedarfe_210604_Web.pdf/330ccc64-92a7-46d3-ac31-acf0b5e7a665?version=1.0) (Aufruf am 17.07.2023).
- Becker, Irene, Benjamin Held (2023): Fortschreibung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München, Expertise im Auftrag der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Riedstadt und Eschborn, mimeo.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2010): Beschluss des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2014): Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1BvR 1691/13.
- Lenze, Anne, Wolfgang Conradis (2015): Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts vom 23.7.2014 zu den Regelbedarfen und die Folgen für die Praxis. In: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also), Heft 3/2015, S. 99-105.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (Hrsg.) (2023): Kaufkraft kehrt zurück – politische Unsicherheit hoch, Gemeinschaftsdiagnose #2-2023, Kiel.
- Schäfer, Holger, Christoph Schröder, Stefanie Seele (2024): Bürgergeld und Preisentwicklung, IW Kurzbericht 5/2024, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln.